

Bitte unbedingt lesen!

BAföG 2021

Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

1. wir möchten Sie zunächst allgemein darauf hinweisen, dass Leistungen ab dem Monat der Antragstellung, frühestens ab Schulbeginn, bewilligt werden können.

Bei **Weiterbewilligungen** wird der Monat August gefördert, wenn zumindest der Antrag bis spätestens 31. August beim Amt für Ausbildungsförderung eingegangen ist.

2. Sie selbst können uns bei der zügigen Bearbeitung Ihres Antrages unterstützen, wenn Sie folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgeben:

a) den/die Schüler/in persönlich betreffend:

- Antrag (Formblatt 1), weiß
 - schulischer und beruflicher Werdegang (Anlage zu Formblatt 1), blau (bei Wiederholungsanträgen nicht erforderlich),

b) von der Schule zu bestätigen:

Schulbescheinigung (Formblatt 2), gelb
(kann nachgereicht werden);

c) die Eltern betreffend:

Einkommenserklärung (Formblatt 3), grün

beziehen beide Elternteile Einkommen, sind zwei Erklärungen auszufüllen

hat ein Elternteil kein Einkommen, ist die Zusatzklärung auf der Rückseite des Formblattes zu unterschreiben;

d) vom Arbeitgeber der Eltern zu bestätigen:

Zusatzblatt zum Formblatt 3, grün

e) vom Vermieter und von dem/der Schüler/in zu unterschreiben:

Mietkostenbescheinigung, wenn Sie eine eigene Wohnung haben

3. Berechnungsgrundlage für das Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten ist das

KALENDERJAHR 2019

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise, wie z. B. Einkommensteuerbescheid, Kirchensteuerbescheid, Lohnsteuerjahresausgleich, Rentenbescheide, Nachweise über Arbeitslosengeld und Krankengeld vor.

4. Ist das Einkommen der Eltern/des Ehegatten im beantragten Bewilligungszeitraum (im Allgemeinen das betreffende Schuljahr) wesentlich niedriger, kann von diesem Einkommen bei der Ermittlung des Förderungsbetrages ausgegangen werden. Ein gesonderter Antrag (Antrag auf Aktualisierung) ist bis Ende des jeweiligen Schuljahres zu stellen.
5. Beim Einkommen des Schülers/der Schülerin selbst und dessen Geschwister ist immer das Einkommen während des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Befinden sich Geschwister in einer Lehre, sind der Lehrvertrag und die neueste Gehaltsabrechnung vorzulegen. Bei Studenten sind die jeweiligen Studienbescheinigungen vorzulegen (Winter- und Sommersemester). Während des Bewilligungszeitraumes sind aktuelle Studienbescheinigungen nachzureichen.
6. Um Sie vor Überzahlungen zu schützen, bitten wir Sie, Änderungen, wie z.B. Schulaustritt, Nichtbestehen der Probezeit, unverzüglich zu melden.
7. Bitte haben Sie Verständnis, dass bei der Vielzahl der eingehenden Anträge die Bearbeitung einige Zeit dauert. Unvollständige Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag persönlich abzugeben um auftretende Rückfragen sofort klären zu können.

LANDRATSAMT WUNSIEDEL I. FICHTELGEBIRGE
- Amt für Ausbildungsförderung -
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel

Telefon-Nr.: 09232 80-386
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und Donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung